

**Standeskommissionsbeschluss
über
die Betreuung schutzsuchender Ausländer
in ausserordentlichen Lagen**

vom 25. Juni 1996¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 2 Abs. 5 der Verordnung über das Asylwesen vom 20. Juni 1994,²

beschliesst:

Art. 1

¹Die ausserordentliche Lage kann kantonal, regional oder landesweit auftreten und ist wahrscheinlich, wenn infolge einer rasch ansteigenden Zahl von schutzsuchenden Ausländern* die bestehenden Unterbringungs-, Versorgungs- und Betreuungskapazitäten erschöpft sind, so dass besondere Massnahmen erforderlich werden.

Ausserordentliche Lage

²Die ausserordentliche Lage wird durch Beschluss der Standeskommission festgestellt bzw. widerrufen.

³Die Feststellung der ausserordentlichen Lage in dringenden Fällen erfolgt durch den regierenden Landammann.

Art. 2³

¹Ist die ausserordentliche Lage festgestellt, obliegt das weitere Vorgehen im Rahmen des Grundkonzeptes der Arbeitsgruppe Flüchtlinge Appenzell I. Rh.

Arbeitsgruppe
Flüchtlinge

²Die Standeskommission wählt die Mitglieder der Arbeitsgruppe Flüchtlinge welche vom Gesundheits- und Sozialdepartement geleitet wird.

Art. 3

Die Standeskommission legt auf Antrag der Arbeitsgruppe Flüchtlinge ein Beherrbergungs- und Betreuungskonzept fest.

Grundkonzept

¹ Mit Revision vom 1. Juni 2003.

² Titel abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 1. Juli 2003.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4¹

Zivilschutz

¹Für den Transport, die Unterbringung und Betreuung können die dafür vorgesehenen Dienste des Zivilschutzes aufgeboten werden.

²Das Aufgebot erfolgt durch die Standeskommission auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes und in Absprache mit dem kantonalen Amt für Zivilschutz.

Art. 5

Unterkünfte

¹Die Unterbringung der Schutzsuchenden soll soweit möglich in oberirdischen Unterkünften (z.B. Truppenunterkünfte) erfolgen.

²Die Eigentümer sind verpflichtet, die Anlagen gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsgruppe regelt die Benützung vertraglich.

Art. 6

Betreuungs-
grundsätze

Den Schutzsuchenden ist gemäss den Fachbehelfen des Bundesamtes für Flüchtlinge eine einfache Betreuung anzubieten. Sie sind für die Ausführung von Arbeiten beizuziehen. Der Grundlebensbedarf ist unter Kostenfolge durch den Kanton zu gewährleisten.

Art. 7²

Verkehr mit dem
Büro

Verbindungsorgan zum Bund ist das Gesundheits- und Sozialdepartement.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 1. Juli 2003.

² Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.